

Endlich wieder Training!

In NRW darf Voltiunterricht (eingeschränkt) stattfinden



Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Vereinsvorstände und Betriebsleiter,

der erste Tag seit der Wieder-Aufnahme des sportlichen Trainings neigt sich seinem Ende zu. Neben der Freude über die hinzugewonnenen Freiheiten hat er verdeutlicht, dass zahlreichen Fragen zur Gestaltung der neuen Situation bestehen. Uns haben dazu viele Mails und Anrufe erreicht. Einige konnten unmittelbar beantwortet werden, andere bilden nun die Grundlage für eine neue FAQ-Liste der „Phase zwei“ in der Bewältigung der Corona-Krise.

Am Freitag werden die ersten Antworten auf der Internetseite des Pferdesportverbandes Westfalen veröffentlicht. Dort erhält der Bereich mit allen Corona-Informationen in den nächsten Tagen ein neues Gesicht. Es soll besonders intensiv auf alle Fragen der Wiederaufnahme von Aktivitäten blicken: auf das Training, auf den Schulunterricht, auf das Voltigieren und Fahren, auf Lehrgänge, Abzeichenprüfungen und Turniere.

Die neue Coronaschutzverordnung

Seit heute ist die neue Verordnung verfügbar. Damit ist nun auch die rechtliche Verankerung der Lockerungen sichtbar. Der Sport ist in einem neuen und eigenen Paragraphen (§ 4) geregelt. Dessen fünften Absatz hat die Landesregierung ergänzend und ausdrücklich dem Pferdesport gewidmet.

Dort heißt es in Absatz 5 im Wortlaut:

„Abweichend von den Absätzen 1 und 4 sind der Reitsport, Reitunterricht, Voltigieren und Kutschfahren auch in Reitschulen, Reithallen und sonstigen nicht unter freiem Himmel befindlichen Reitsportanlagen zulässig, wenn geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zum Infektionsschutz, zur Steuerung des Zutritts und zur Gewährleistung eines Abstands von mindestens 1,5 Metern zwischen Personen sichergestellt sind; die Nutzung von Dusch- und Wasch-räumen, Umkleide-, Gesellschafts- und sonstigen Gemeinschaftsräumen sowie das Betreten der Reitsportanlage durch Zuschauer sind bis auf weiteres untersagt, bei Kindern unter 12 Jahren ist das Betreten der Reitsportanlage durch jeweils eine erwachsene Begleitperson zulässig“

Durch die eigenständig verankerte Regelung unterstreicht die Landesregierung in Nordrhein-Westfalen, dass sie die besondere Situation des Sports mit unseren vierbeinigen Partnern wahrnimmt und berücksichtigt. Darüber sind wir sehr froh.

In einem Pressebriefing hat Sport-Staatssekretärin Andrea Milz heute angekündigt, dass vermutlich im Laufe des Freitags noch mit Ausführungsbestimmungen zu rechnen ist. Diese möchten wir abwarten, damit wir die drängenden FAQ unter Berücksichtigung der vollständigen Sachlage beantworten können.

[Link zur aktuellen Coronaschutzverordnung](#)

Ordnungswidrigkeiten

Der Katalog der Ordnungswidrigkeiten wurde ebenfalls an die neue Coronaschutzverordnung angepasst. Die spezifische Regelung des Pferdesports zieht folgerichtig auch hier eine eigene Betrachtung nach sich. Beispielsweise ist ein Verstoß gegen das Zuschauer-Verbots mit einem Regelsatz von 1.000 belegt.

[Der Link führt zur vollständigen Übersicht.](#)

Pferdesportverband Westfalen e.V.
Sudmühlenstr. 33, 48157 Münster

Telefon 0251 32809 30
E-Mail: zentrale@pv-muenster.de
Vereinsregister-Nr.: 1610 AG Münster
Vorstand gem. BGB § 26
B. Hein, D. Rammes, D. Stegemann

www.pferdesport-westfalen.de

[AbmeldeLink](#)